

Der Erörterungstermin ist gem. § 18 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 18. 02. 1977 (BGBl. I S. 274) nicht öffentlich. Teilnahmerechtig sind u. a. der Antragsteller und Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Eine Vertretung durch rechtsgeschäftlich bestellte Vertreter ist ebenso möglich wie die Begleitung durch Beistände.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 Ziff. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

5.

Verordnung über das Naturschutzgebiet Bösebruch in der Samtgemeinde Wesendorf, Gemeinde Wahrenholz, Landkreis Gifhorn.

Aufgrund der §§ 24 und 30 des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 20. 03. 81 (Nds. GVBl. S. 31) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

Das in § 2 bezeichnete Gebiet wird in den in § 2 festgelegten Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet „Bösebruch“ hat eine Größe von ca. 195 ha.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Karte im Maßstab 1 : 25 000 eingetragen, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht ist. Sie verlaufen an der dem Naturschutzgebiet zugekehrten Seite der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien, (z. B. Straßen, Wege, Grundstücksgrenzen, Waldgrenzen).

(3) Mehrfertigungen der Karten befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, beim Nieders. Landesverwaltungsamt – Naturschutz – in Hannover, beim Landkreis Gifhorn, der Samtgemeinde Wesendorf und der Gemeinde Wahrenholz.

Die Karten können während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist es, ein Waldgebiet mit Grünlandflächen, Bachbereichen und Tümpeln als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Gebiet oder einzelne Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der befestigten Wege nicht betreten werden.

(2) Außerdem sind folgende Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können:

a) das Gebiet vom 15. 02. bis 01. 08. eines jeden Jahres zu betreten, ausgenommen hiervon ist das Betreten zu

der unter § 5 (1) (a) beschriebenen forstlichen und zu der unter § 5 (1) (b) beschriebenen landwirtschaftlichen Nutzung,

- b) zu reiten,
- c) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze, Fahrzeuge aller Art zu fahren, zu parken, abzustellen oder zu waschen,
- d) ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen,
- e) zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen aufzustellen,
- f) Hunde frei laufen zu lassen,
- g) Bodenbestandteile zu entnehmen, Teiche anzulegen oder zu verändern, Stoffe aller Art aufzuschütten, einzubringen oder die Bodengestalt zu verändern,
- h) die gegenwärtige Art der Bodennutzung zu ändern,
- i) Maßnahmen zur Entwässerung des Gebietes einschließlich der Absenkung des Grundwasserstandes durchzuführen,
- j) Maßnahmen zur Kultivierung bisher nicht genutzter Flächen vorzunehmen.

§ 5

Abweichungen

(1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind folgende Abweichungen zugelassen:

- a) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft mit folgenden Einschränkungen:
 - Die Wiederverjüngung soll mit den heimischen Baumarten des Wuchsgebietes erfolgen unter Berücksichtigung eines für den Großvogelartenschutz erforderlichen Altholzanteils.
 - Einige Bäume je ha sind dem natürlichen Zerfall zu überlassen.
 - Die Verjüngung soll nach Möglichkeit und Ziel natürlich und kleinflächig erfolgen.
 - Chemische Pflanzenbehandlungsmittel sollen nicht angewendet werden, soweit die Existenz des Waldes und einzelner seiner Bestandteile anders gesichert werden kann,
- b) die ordnungsgemäße Landwirtschaft mit folgenden Einschränkungen:

Die als Grünland genutzten Flächen sind in dem bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Umfang und der betriebenen Art und Weise als Wiesen und Weiden zu nutzen. Das Ausbringen von Pflanzenbehandlungsmitteln ist unzulässig.
- c) die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Wege und Gewässer.
- d) Das Betreten von Grundstücken durch den Eigentümer bzw. deren Beauftragte, das Betreten und Befahren des Gebietes
 - aa) zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben einschließlich der forstlichen Aus- und Fortbildung im Benehmen mit dem zuständigen Staatlichen Forstamt,
 - durch die Naturschutz- und Forstbehörden sowie deren Beauftragte,
 - durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Braunschweig,
 - bb) zur rechtmäßigen Bewirtschaftung und Nutzung.
- e) Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach der durch das Niedersächsische Forstplanungsamt einvernehmlich mit der Bezirksregierung Braun-

schweig erstellen, im Betriebswerk des zuständigen Staatlichen Forstamtes festgelegten Planung.

(2) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt von den Verboten des § 4 dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden durch das zuständige Staatliche Forstamt durchgeführt.

Dieses betreut und überwacht das Gebiet.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Braunschweig als obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

- (1) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- (2) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer ohne Befreiung den Verboten des § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes oder den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwider handelt, begeht gem. § 64 Nr. 4 bzw. Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße nach § 65 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes geahndet werden kann.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 11. Dezember 1985
507.22221-BR-74

Bezirksregierung Braunschweig

Niemann
Regierungspräsident

Karte s. S. 5

6.

Verordnung über das Naturschutzgebiet Lammer Holz in der Stadt Braunschweig.

Aufgrund der §§ 24 und 30 des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 20. 03. 81 (Nds. GVBl. S. 31) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

Das in § 2 bezeichnete Gebiet wird in den in § 2 festgelegten Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet „Lammer Holz“ hat eine Größe von ca. 25 ha.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Karte im Maßstab 1 : 5000 eingetragen, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht ist. Sie verlaufen an der dem Naturschutzgebiet zugekehrten Seite der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien, (z. B. Straßen, Wege, Grundstücksgrenzen, Waldgrenzen).

(3) Mehrfertigungen der Karte befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, beim Nieders. Landesverwaltungsamt – Naturschutz – in Hannover und bei der Stadt Braunschweig.

Die Karte kann während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist es, ein Waldgebiet in einem schmalen Niederungsbereich, bestehend aus z. T. erlenbruchartigen Wäldern, auwaldartigen Traubenkirichen-Erlen-Eschen-Wäldern von vegetationskundlicher und hoher faunistischer Bedeutung seiner Entwicklung zum Naturwald zu überlassen und forstwissenschaftlich zu erforschen.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der amtlich gekennzeichneten Wege nicht betreten werden.

(2) Außerdem sind folgende Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können:

- a) Eingriffe jeder Art sowie Nutzungen und Pflegemaßnahmen vorzunehmen,
- b) zu reiten und mit Fahrzeugen aller Art zu fahren,
- c) ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen,
- d) zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen aufzustellen,
- e) Hunde frei laufen zu lassen,
- f) die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräten jeder Art),
- g) Maßnahmen zur Entwässerung des Gebietes einschließlich der Absenkung des Grundwasserstandes durchzuführen,
- h) Vögel zu füttern und künstliche Nisthilfen anzubringen.

§ 5

Abweichungen

(1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung sind folgende Abweichungen zugelassen:

- a) das Betreten von Grundstücken durch den Eigentümer bzw. deren Beauftragte, das Betreten und Befahren des Gebietes zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben einschließlich der forstlichen Aus- und Fortbildung im Benehmen mit dem zuständigen Staatlichen Forstamt
 - durch die Naturschutz- und Forstbehörden sowie deren Beauftragte,
 - durch andere Behörden und öffentliche Stellen so-